

Gerichtlicher Verkauf zur Aufhebung gemeinschaftlichen Eigentums

§25

(1) Gemeinschaftliches Eigentum an einem Grundstück kann durch gerichtlichen Verkauf des Grundstücks aufgehoben werden. Die Aufhebung des gemeinschaftlichen Eigentums der Ehegatten erfolgt nach den Bestimmungen des Familiengesetzbuches. Die Aufhebung einer Erbengemeinschaft ist auch nach den Vorschriften dieser Verordnung zulässig, wenn der ungeteilte Nachlaß nur cy¹ finifi dem Grundstück besteht

(2) Die Anordnung des gerichtlichen Verkaufs kann von jedem Miteigentümer sowie vom Nachlaßverwalter beantragt ^{1 2 3} werden. Der Antragsteller hat die Stellungnahme der übrigen Miteigentümer zur Aufhebung der Gemeinschaft mitzuteilen sowie glaubhaft zu machen, daß eine Einigung der Miteigentümer über die Aufhebung der Eigentumsgemeinschaft erfolglos versucht wurde. Dem Antrag ist ein Grundstückswert-Gutachten eines im Territorium zugelassenen Sachverständigen für Wertermittlung beizufügen.

(3) Im Anordnungsbeschluß sind der Antragsteller und die weiteren Miteigentümer (Antragsgegner) sowie der Grund des gerichtlichen Verkaufs zu bezeichnen.

§26

(1) Die im § 7 Abs. 1 genannten Rechte bleiben am Grundstück bestehen, soweit sie den Anteil des Antragstellers belasten oder mitbelasten und einem dieser Rechte im Rang Vorgehen oder gleichstehen. Ist danach die Belastung eines Anteils höher als die eines anderen Anteils, ist der Mindestbetrag um den zur Ausgleichung unter den Miteigentümern erforderlichen Geldbetrag zu erhöhen.

(2) Der nach der Verteilung des Verkaufserlöses verbleibende Teil des Kaufpreises ist den Miteigentümern

— einer Gesamteigentumsgemeinschaft ungeteilt zuzuteilen und für diese gegebenenfalls zu hinterlegen;

— einer Miteigentumsgemeinschaft nach der Höhe ihrer Miteigentumsanteile auszuzahlen oder, falls einer solchen Auszahlung widersprochen wird, für die Miteigentümer ungeteilt zu hinterlegen.

(3) Im übrigen finden die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechende Anwendung.

Gerichtskosten

§27

(1) Für den gerichtlichen Verkauf eines Grundstücks wird die im § 166 Abs. 5 ZPO bestimmte Gebühr nach dem Wert des höchstzulässigen Verkaufspreises erhoben. Eine in gleicher Sache entstandene Vollstreckungsgebühr ist anzurechnen. Die Gerichtskosten sind dem Verkaufserlös zu entnehmen.

(2) Für die Verteilung einer Entschädigungssumme (§ 17 Abs. 3 des Entschädigungsgesetzes vom 25. April 1960 [GBl. I Nr. 26 S. 257]) wird die im Abs. 1 bezeichnete Gebühr nach dem Wert der Entschädigungssumme erhoben.

(3) Gerichtliche Auslagen sind auch die durch die Anordnung der Verwaltung des Grundstücks gemäß § 3 Abs. 3 entstandenen Kosten, insbesondere die dem Verwalter gezahlte Vergütung.

§28

(1) Wird vor dem Verkauf die Vollstreckung endgültig eingestellt oder die Pfändung des Grundstücks aufgehoben, wird die Gerichtsgebühr nach dem Wert des Anspruchs des Gläubigers erhoben.

(2) Wird ein auf Antrag angeordneter Verkauf (§§ 24, 25) vor dem gerichtlichen Verkauf des Grundstücks endgültig eingestellt, wird die Gerichtsgebühr nach dem Wert des Mindestbetrages erhoben. Die Gerichtskosten sind im Falle des § 24 Abs. 1 vom Verwalter aus dem verwalteten Vermögen, im Falle des § 25 Abs. 2 vom Antragsteller zu zahlen.

(3) Die durch die Bestimmung eines neuen Verkaufstermins gemäß § 14 entstehenden Auslagen sind im Falle des gerichtlichen Verkaufs des Grundstücks als Teil der Gerichtskosten zu erheben. Anderenfalls hat diese Auslagen derjenige zu zahlen, der sich zur Übernahme dieser Kosten verpflichtet hat.

(4) Eine besondere Kostenentscheidung ist nicht erforderlich.

§29

Übergangsbestimmungen

(1) Bei Inkrafttreten der Zivilprozeßordnung anhängige Zwangsversteigerungsverfahren sind nach dem bisher geltenden Recht fortzuführen, wenn bereits der Versteigerungstermin bestimmt oder durchgeführt ist.

(2) Vor dem Inkrafttreten der Zivilprozeßordnung beantragte Zwangsversteigerungsverfahren, in denen noch kein Versteigerungstermin bestimmt ist, sind nach den Bestimmungen dieser Verordnung fortzuführen. Liegen die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 nicht vor, ist die Pfändung des Grundstücks aufzuheben.

(3) Zwangsverwaltungsverfahren sind bis zum 31. März 1976 abzuschließen.

(4) Für die Erhebung von Gerichtskosten sind die Bestimmungen des § 204 ZPO anzuwenden.

§30

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

(2) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister der Justiz.

Berlin, den 18. Dezember 1975

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Mittag
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Verordnung über die Gesamtvollstreckung vom 18. Dezember 1975

Auf Grund des § 208 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 29 S. 533) wird folgendes verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gesamtvollstreckung

(1) Die Gesamtvollstreckung erfolgt bei Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit des Schuldners. Sie erfäßt das Vermögen des Schuldners mit Ausnahme der Sachen und Forderungen, die nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung und anderer Rechtsvorschriften nicht da: Vollstreckung unterliegen.

(2) Die Verwertung des Vermögens dient dem Ziel, die Verpflichtungen des Schuldners zu erfüllen.

(3) Die Gesamtvollstreckung obliegt dem Sekretär des Kreisgericht[s] in dessen Bereich der Schuldner seinen Wohnsitz oder Sitz hat.

(4) Auf die Gesamtvollstreckung sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung (ZPO) anzuwenden, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.